**Vollzug der Wassergesetze**

**Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Weyberhöfe des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden in das Gewässer Aschaff, AZ: 52.2-641-1-06/84**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kläranlage Weyberhöfe des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden wurde 1966 bis 1969 errichtet und seitdem kontinuierlich an die rechtlichen Vorgaben und die sich ändernden Randbedingungen angepasst. Die letzte größere bauliche Veränderung wurde 1994 und 1995 mit der Errichtung einer dritten Reinigungsstufe (Phosphor und Stickstoff) durchgeführt. Mit Unterlagen vom 29.03.2019, ergänzt mit Unterlagen vom 29.11.2021, wird eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser beantragt.

Die Kläranlage ist eine Abwasseranlage nach UVPG - Anlage 1. Gemäß der Auswertung der Betriebstagebücher von 2015 bis 2017 beträgt der tägliche biochemische Sauerstoffbedarf ca. 2.163 kg/d. Der vorgegebene Schwellenwert zur UVP-Pflicht, Anlage 1 - 13.1.1 von 9.000 kg\_BSB5/d wird deutlich unterschritten. Er überschreitet jedoch den unteren Schwellenwert für die Allgemeine Vorprüfung gemäß Ziffer 13.1.2 von 600 kg/d BSB in fünf Tagen der Anlage 1 zum UVPG. Die UVP-Pflicht für das Vorhaben ist somit durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

**Größe des Vorhabens**

Die Kläranlage Weyberhöfe ist für 40.000 EW ausgebaut und muss damit die wasserrechtlichen Anforderungen der Größenklasse 4 (GK4 < 6.000 kg/d BSB5 (roh)) einhalten.

**Verfahrensbeschreibung**

Aus der Kläranlage Weyberhöfe (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung ((Faulung)) wird mechanisch-biologisch-chemisch behandeltes Abwasser in die Aschaff eingeleitet.

**Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Da keine Baumaßnahmen auf der Anlage stattfinden kommt es zu keiner neuen Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, des Grundwassers und der Luft. Zudem sind bei der Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Vorfluter die Nutzung und die Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht betroffen, da die Anlage bereits besteht und nicht geändert wird. Neue bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Es entstehen somit keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter Boden, Grundwasser und Luft. Bezüglich der Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Aschaff wird sich die Situation eher noch verbessern, da zukünftig der Grenzwert für Pges auf 1 mg/l sowie ein Grenzwert für AFS in Höhe von 15 mg/l bei Trockenwetter gemäß dem LFU-Merkblatt 4.4/22 festgesetzt wird.

**Abfallerzeugung, Abwasser**

Mechanisch-biologisch gereinigtes und mechanisch vorgereinigtes Abwasser wird in die Aschaff eingeleitet. Das Abwasser wird physikalisch, chemisch, biologisch und bakteriologisch untersucht. Durch die in der neuen gehobenen Erlaubnis festgesetzten Anforderungen bzgl. der Einleitungsgrenzwerte ist mit einer Verschlechterung der Gewässerqualität bzw. mit erheblichen Auswirkungen durch die Einleitung des Kläranlagenablaufs nicht zur rechnen. Die Ablaufwerte werden sich zukünftig eher noch verbessern.

Die anfallenden Abfälle bestehen einerseits aus durch Zentrifugen entwässertem Klärschlamm, welcher einen Feststoffgehalt von ca. 30 % enthält und der thermischen Verwertung zuzuführen ist. Andererseits werden alle in der Kläranlage sonstigen Reststoffe wie Rechengut, Sand, Schwimmstoffe, Fette und Öle u. a. zur Verwertung bzw. Entsorgung bereitgestellt, sodass keine Gefährdung der Umwelt zu besorgen ist.

Beim Betrieb der Kläranlage ergeben sich zudem keine Emissionen, die die Luftqualität verschlechtern könnten.

**Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Durch den Betrieb der Kläranlage entstehen weder Lufthygienische Belastungen noch Lärmbeeinträchtigungen, da keine bauliche Änderung bzw. Erweiterung vorgesehen ist.

**Unfallrisiko durch verwendete Stoffe und Technologien**

Das Vorhaben erfordert das Lagern, den Umgang mit sowie die Nutzung von gefährlichen Stoffen (entspricht den Fällungs- und Flockungsmitteln). Das Unfallrisiko ist als gering einzustufen. Die Fällungsmittel bestehen i. d. R. aus Eisen-III-Chloridlösung mit einem pH-Wert von 1 oder kleiner 1. Die Fällungsmittel bestehen aus organischen Polymeren. Beide Chemikalien werden in der Wassergefährdungsklasse 1 kategorisiert. Bei einer Änderung des Betriebsmittels ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die entsprechenden Dosierstationen sind auf einer Montagetafel mit untergesetzter Leckauffangwanne montiert. Insbesondere beim Fall einer Leckage oder Havarie sind die in den Betriebsanweisungen festgestellten Maßnahmen zu treffen.

**Standort**

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Für die Aschaff besteht in diesem Bereich, der von der Maßnahme betroffen ist,

kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ100).

Das Vorhaben liegt auch nicht in einem Naturschutzgebiet, Naturpark oder Biosphärenreservat.

Die bestehende Kläranlage liegt innerhalb dem Landschaftsschutzgebiet -00561.01 mit dem Namen LSG innerhalb Naturpark Spessart. Da keine baulichen Maßnahmen im Bereich der Kläranlage vorgesehen sind entstehen keine neuen Eingriffe in das LSG (keine erheblichen Auswirkungen).

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen innerhalb der Kläranlage Weyberhöfe vor. Es handelt sich um das Flachlandbiotop 5921-0128. Im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entstehen jedoch keine Eingriffe in das Flachlandbiotop, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Es sind somit gesetzlich geschützte Biotope weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben betroffen.

Natur-, Kultur- und Bodendenkmäler sowie archäologische Denkmäler sind im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens nicht bekannt.

Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschut­zes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch die erneute Erlaubniserteilung zum Betrieb der Kläranlage nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen vom März 2019 sowie die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde, der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zugrunde.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb und dem Treffen von Vorsorgemaßnahmen sind langfristig von der Gewässerbenutzung **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten**. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1

UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 01.12.2022

Landratsamt Aschaffenburg

Lea Röth

Regierungsrätin